

SATZUNG FÜR DAS
LIPPISCHE DAMENSTIFT ST. MARIEN
IN LEMGO VOM 18. MÄRZ 1992

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel vom 5. Oktober 1971 (GV.NW. S. 327) wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung „Stift Cappel in Cappel bei Lippstadt“ mit der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Stift St. Marien in Lemgo“ vereinigt.

Das Stift St. Marien in Lemgo erhielt durch das Gesetz den Namen „Lippisches Damenstift St. Marien in Lemgo“. Das Vermögen des Stiftes Cappel ging mit Inkrafttreten des genannten Gesetzes (21. Oktober 1971) mit allen Rechten und Pflichten auf das Lippische Damenstift St. Marien in Lemgo als Gesamtrechtsnachfolger über.

Das Lippische Damenstift St. Marien ist Träger ehrwürdiger Überlieferungen und soll die Tradition der Stifte St. Marien und Cappel fortführen.

§ 1

Aufgaben des Stiftes

1. Das Lippische Damenstift St. Marien, Lemgo, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Stiftes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Der Zweck des Stiftes wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß
 - 2.1 alte Menschen, möglichst aus dem Raum Lippe, in vom Stift geschaffenen bzw. betriebenen Alteneinrichtungen (wie z.B. Altenwohnungen, Altenwohnheimen) in karitativer und kommunikativer Weise betreut und gefördert werden;
 - 2.2 weibliche Personen, möglichst aus dem Raum Lippe, durch Verleihen einer zeitlich begrenzten Stiftsstelle und Aufnahme in eines der Heime oder Häuser des Stiftes zu einer Aufgabengemeinschaft verbunden werden, in der sie vorrangig an den in Ziff. 2.1 genannten Aufgaben mitwirken oder sich künstlerisch, kunstgewerblich, sozial oder heimatpflegerisch betätigen;
 - 2.3 bedürftigen, weiblichen Angehörigen von Personen, welche sich in Lippe um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, eine geldliche Zuwendung zu ihren Einkünften gewährt werden kann, um die Bestreitung des Lebensunterhaltes zu erleichtern. Unter den gleichen Bedingungen kann auch bedürftigen weiblichen Personen eine Geldzuwendung

gewährt werden, die selbst nach den vorstehenden Bestimmungen Verdienste erworben haben.

3. Abweichungen von den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3 sind in begründeten Einzelfällen zulässig, über die der Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe entscheidet.

§ 2

Rechtliche Stellung und Organisation des Stiftes, Siegel

1. Das Lippische Damenstift St. Marien ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, über die dem Landesverband Lippe nach § 4 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 Rechte in dem Umfange zugewiesen sind, in welchem sie früher dem Land Lippe zustanden. Das Lippische Damenstift St. Marien führt als Dienstsiegel das frühere lippische Landeswappen (Lippische Rose) mit der Aufschrift „Lippisches Damenstift St. Marien in Lemgo“.
2. Gesetzlicher Vertreter des Stiftes ist der Stiftsrentmeister. Ihm obliegt die Verwaltung des Stiftsvermögens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
3. An der Erfüllung des Stiftszweckes werden beteiligt:
 - 3.1 Dechantin,
 - 3.2 Stiftsdamen,
 - 3.3 Stiftskapitel.

§ 3

Stiftsrentmeister

1. Der Stiftsrentmeister wird auf Beschluß der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe durch den Verbandsvorsteher für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Wiederbenennung ist möglich. Der Verbandsvorsteher erläßt für den Stiftsrentmeister eine Dienstanweisung, die von der Verbandsversammlung zu genehmigen ist. In der Dienstanweisung wird bestimmt, in welchem Umfang der Stiftsrentmeister bei seiner Aufgabenerfüllung an die Zustimmung des Verbandsvorstehers gebunden ist. Der Verbandsvorsteher verpflichtet den Stiftsrentmeister auf die Satzung und die Dienstanweisung und beaufsichtigt seine Amtsführung.
2. Durch Beschluß der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe kann die Ernennung vom Verbandsvorsteher zurückgenommen werden, wenn der Stiftsrentmeister seine Aufgaben nicht erfüllt oder wenn er wiederholt die ihm nach dieser Satzung oder der Dienstanweisung übertragenen Pflichten verstoßen hat.
3. Der Stiftsrentmeister erhält eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
4. Der Stiftsrentmeister kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher sein Amt niederlegen.

§ 4**Dechantin**

1. Zur Dechantin kann bestimmt werden, wer Stiftsdame ist oder die Voraussetzung für eine Stiftsstelle erfüllt und eine Stiftswohnung bewohnt oder bezieht. Bedürftigkeit ist keine Ernennungsvoraussetzung.

Die Dechantin wird nach Anhören des Stiftskapitels und des Stiftsrentmeisters auf Beschluß der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe durch den Verbandsvorsteher jeweils auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Wiederernennungen sind zulässig.

2. An die Stelle der Dechantin tritt im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende Dechantin. Die Dechantin bestellt ihre Vertreterin für die Dauer ihrer Ernennung und teilt die Bestellung dem Verbandsvorsteher und dem Stiftsrentmeister mit.
3. Die Dechantin hat die Aufgabe, die Stiftsdamen (§ 5) zu einer Aufgabengemeinschaft zusammenzuführen und mit dieser den Stiftsrentmeister in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der Aufgabenerfüllung des Stiftes (§ 1 Ziffer 2.1) insbesondere im kommunikativen Bereich zu unterstützen. Angelegenheiten des inneren Stiftsbereiches - Aufgabenverteilung, Regelungen des Zusammenlebens - werden von der Dechantin im Einvernehmen mit dem Stiftskapitel (§ 6) geregelt. Die Verantwortung im einzelnen liegt bei der Dechantin.
4. Das Amt endet mit Zeitablauf. Die Dechantin kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher ihr Amt vorzeitig niederlegen.
5. Die Ernennung kann vom Verbandsvorsteher zurückgenommen werden, wenn die Dechantin ihre Aufgaben nicht erfüllt oder wenn sie wiederholt gegen die ihr nach dieser Satzung übertragenen Pflichten verstoßen hat. Die Zurücknahme der Ernennung bedarf der Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
6. Die Dechantin erhält Leistungen durch das Stift nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung.
7. Die Dechantin ist berechtigt, jährlich bis zu acht Wochen Urlaub zu nehmen. Sie hat ihn dem Verbandsvorsteher und dem Stiftsrentmeister vor Antritt anzuzeigen.

§ 5**Stiftsdamen**

1. Die Stiftstellen (§ 1 Ziff. 2.2) werden auf Vorschlag des Stiftsrentmeisters nach Anhören des Stiftskapitels auf Zeit - in der Regel drei Jahre - durch die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe verliehen. Eine Verlängerung ist mehrmals zulässig.

Stiftsdamen müssen eine Wohnung in den Häusern des Stiftes bewohnen. Sie sollen körperlich und geistig in der Lage und gewillt sein, an der Aufgabenerfüllung des Stiftes nach § 1 Ziff. 2.1 mitzuwirken.

2. Die Zahl der zu besetzenden Stiftsplätze legt die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe fest.

3. Die Stiftstellen enden entweder durch

- a) Zeitablauf,
- b) Verzicht,
- c) Ausschluß oder
- d) Widerruf.

Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn sich eine Stiftsdame durch ihr Verhalten in der Gemeinschaft als unwürdig erweist oder ein Zusammenleben mit ihr sich als unmöglich herausstellt. Ausschlußgründe sind insbesondere: unsittlicher oder ärgerniserregender Lebenswandel, satzungswidriges Betragen, schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung und rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Kommt eine Stiftsdame den Anforderungen nach Ziff. 1 nicht mehr nach, so kann die Verleihung der Stiftsstelle widerrufen werden.

4. Über den Ausschluß und den Widerruf entscheidet die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. Sie können ausgesprochen werden, wenn das Stiftskapitel einen dahingehenden Antrag stellt oder eine Untersuchung des Verbandsvorstehers und die Anhörung der Dechantin und des Stiftsrentmeisters ergeben, daß diese Maßnahmen durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt sind.
5. Können nach Ableben einer Stiftsdame ihre Angehörigen nicht rechtzeitig benachrichtigt werden oder nehmen diese ihre Rechte und Pflichten nicht wahr, so veranlaßt die Dechantin im Einvernehmen mit dem Stiftsrentmeister die Beerdigung zu Lasten des Nachlasses.
6. Das bestehende Rechtsverhältnis (Mietverhältnis) an der Wohnung wird durch das Verleihen einer Stiftsstelle nicht berührt.
7. Die Stiftsdamen sind berechtigt, Urlaub zu nehmen. Den Urlaub bis zu 2 Monaten kann die Dechantin genehmigen; zu einer längeren Abwesenheit ist die Genehmigung des Verbandsvorstehers erforderlich, wobei eine Präbendenzahlung nur bis zu zwei Monaten Urlaubsabwesenheit erfolgt.
8. Die Stiftsdamen erhalten Leistungen durch das Stift nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung.
9. Die Stiftsdamen können entsprechend der Tradition des Stiftes die Seelsorge ihrer Kirche in Anspruch nehmen.

§ 6

Stiftskapitel

1. Dechantin (§ 4) und Stiftsdamen (§ 5) bilden das Stiftskapitel.
2. Das Stiftskapitel berät über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wichtige Fragen des Stiftslebens,
 - b) Vorschläge oder Stellungnahmen zur Vergabe von Stiftsstellen,
 - c) Entzug einer Stiftsstelle,
 - d) Vorschläge für das Amt der Dechantin,
 - e) Vorschläge zur Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung des Stiftes nach § 1 Ziff. 2.1.

3. Das Kapitel wird durch die Dechantin und im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertreterin unter Angabe der zu beratenden Gegenstände schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. Die Dechantin führt den Vorsitz. In Angelegenheiten, die die Dechantin betreffen, führt die Stellvertreterin den Vorsitz.
4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dechantin oder im Verhinderungsfall die ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.
5. Über die Kapitelsitzungen sind Protokolle zu führen, von denen der Verbandsvorsteher und der Stiftsrentmeister Ausfertigungen erhalten.
6. Das Stiftskapitel tritt in der Regel im Kapitelsaal des Stiftes (Heustraße, Lemgo) zusammen.
7. Der Stiftsrentmeister nimmt an den Sitzungen des Stiftskapitels teil, wenn Aufgaben nach § 1 Ziff. 2.1 berührt werden.

§ 7

Empfängerinnen geldlicher Zuwendungen

1. Gemäß § 1 Ziff. 2.3 können weiblichen Personen geldliche Zuwendungen gewährt werden.
2. Die Zahl der Empfängerinnen geldlicher Zuwendungen wird durch die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe festgesetzt. Der Verbandsvorsteher stellt die Bedürftigkeit fest und bewilligt die Zuwendungen gem. § 8 Ziff. 2.3.
3. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Bedürftigkeit, die auf einer unverschuldeten, auf andere Weise nicht behebbaren wirtschaftlichen Notlage beruht. Die Zuwendung wird auf Zeit (längstens 6 Jahre) gewährt; sie kann weiter gewährt werden, wenn die Voraussetzungen sich nicht geändert haben.

Sie entfällt spätestens mit Ablauf des Sterbemonats der Empfängerin. Sie kann durch den Verbandsvorsteher widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder in der Person der Begünstigten Verhältnisse vorliegen, die nach § 5 Ziff. 3 c) zum Ausschluß einer Stiftsdame führen.

4. Die begünstigten Personen gehören nicht zum Stiftskapitel.

§ 8

Leistungen des Stiftes

1. Wohnrecht

Die Dechantin und die Stiftsdamen haben einen Anspruch auf Zuteilung einer Mietwohnung in den Häusern des Stiftes und sind andererseits auch verpflichtet, die ihnen zugewiesene Wohnung zu nutzen.

Bei Beendigung der Stiftsstelle bleibt das an der Wohnung bestehende Mietverhältnis bestehen. Es kann nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden.

2. Präbenden und Zuwendungen

- 2.1 Dechantin und Stiftsdamen erhalten eine Präbende (Zuschuß zu den Wohnungs- und

Lebenshaltungskosten),

2.2 Die Empfängerinnen von Zuwendungen nach § 1 Ziff. 2.3 erhalten Geldzuwendungen gemäß § 7.

2.3 Die Höhe der Präbenden und Zuwendungen wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Begünstigten und der Vermögenslage des Stiftes vom Vorstandsvorsteher festgesetzt. Die Zahlungen können gekürzt oder eingestellt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Empfängerinnen so wesentlich verbessern, daß der Lebensunterhalt auch ohne ihre Inanspruchnahme gesichert ist. Die Entscheidung trifft der Vorstandsvorsteher.

2.4 Durch den Wegfall der Präbende wird die Stellung als Stiftsdame nicht berührt.

3. Förderung des Zusammenlebens der Bewohner des Stiftes:

Durch Gemeinschaftsveranstaltungen und Hilfeleistungen in Krankheitsfällen trägt das Stift zum Zusammenhalt der Bewohner bei. Die Höhe der hierfür einzusetzenden Mittel wird durch den Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 9

Wirtschaftsführung und Jahresabschluß

1. Die Wirtschaftsführung hat nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung zu erfolgen.
2. Der Stiftsrentmeister stellt den Wirtschaftsplan auf und legt ihn dem Vorstandsvorsteher vor. Der Wirtschaftsplan ist von der Versammlung des Landesverbandes Lippe zu genehmigen.

Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Wirtschaftsplan noch vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres genehmigt werden kann. Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden, der spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres von der Versammlung zu genehmigen ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Versammlung geleistet werden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,- DM im Einzelfall, kann der Stiftsrentmeister die Zustimmung erteilen. Dabei ist gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden. Dem Vorstandsvorsteher ist hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

3. Innerhalb von 4 Monaten nach Jahresschluß ist der Jahresabschluß (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sowie der Geschäftsbericht aufzustellen und dem Vorstandsvorsteher des Landesverbandes Lippe vorzulegen. Der Jahresabschluß wird von der Versammlung des Landesverbandes Lippe festgestellt.
4. Zur Abwicklung der Zahlungsgeschäfte bedient sich das Stift einer eigenen Kasse.

§ 10

Schlußbestimmungen

Die bisherige Satzung für das Lippische Damenstift St. Marien in Lemgo vom 19. September 1972/12. Dezember 1972/2. September 1983/29. April 1988/16. Dezember 1988 wird mit Inkrafttreten

dieser Satzung aufgehoben.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Veröffentlicht im Abl. Reg. Dt. Nr. 1 vom 4.1.1993 S. 2 - 4.

Änderung vom 29.05.1996 veröffentlicht im Abl.Reg.Dt. Nr. 27 vom 1.7.1996.

